

Anlage 4 zum Vertrag vom 08. Juli 2014, Fortbildungsverpflichtung

gültig ab 01. September 2014

Abrechnungscode: 71 90 605

1. Ziel

Für die Sicherstellung der Qualität der Heilmittelerbringung bei der podologischen Behandlung ist es notwendig, dass sich alle an der ambulanten Heilmittelversorgung beteiligten Podologen in Praxen nach § 124 Abs. 2 SGB V zielgerichtet regelmäßig fortbilden. Mit In-Kraft-Treten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) am 1. April 2004 wurde die Fortbildung ausdrücklich der Regelungskompetenz der Empfehlungspartner zugeordnet (vgl. § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

Mit der Fortbildungsverpflichtung wird die Fortbildung durch konkrete Rahmenbedingungen strukturiert und eine regelmäßige Fortbildung festgelegt. Es werden Fortbildungen anerkannt, die die Qualität

- der Behandlung mit den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten podologischen Leistungen,
- der Behandlungsergebnisse und
- der Versorgungsabläufe

fördern bzw. positiv beeinflussen.

2. Zielgruppe

Die Fortbildungspflicht richtet sich an den zugelassenen Podologen nach § 124 SGB V (Zugelassener/fachlicher Leiter, nachfolgend Zugelassener genannt) und die angestellten/freien therapeutischen Mitarbeiter (nachfolgend Mitarbeiter genannt), die podologische Leistungen nach der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V auf der Grundlage einer Heilmittelverordnung erbringen.

3. Fortbildungsumfang / Fortbildungspunkte / Übertragung

Es wird ein Punktesystem eingeführt. Ein Fortbildungspunkt (FP) entspricht einer Unterrichtseinheit (UE) von 45 Min. Die Fortbildungsverpflichtung umfasst 48 FP in einem Zeitraum von vier Jahren (Betrachtungszeitraum). Eine Übertragung von Fortbildungspunkten auf einen folgenden Betrachtungszeitraum (vgl. Nummer 4.) ist nicht möglich. Im Interesse einer kontinuierlichen Fortbildung sollten jährlich möglichst 12 Fortbildungspunkte erreicht werden. Es dürfen nicht sämtliche Fortbildungspunkte innerhalb eines Jahres erworben werden.

4. Betrachtungszeitraum

Der vierjährige Betrachtungszeitraum bezieht sich immer auf den einzelnen Zugelassenen bzw. den einzelnen Mitarbeiter. Der erste Betrachtungszeitraum begann am 1. Juli 2007. Bei erstmaliger Zulassung oder erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit beginnt der Betrachtungszeitraum mit der Erteilung der Zulassung bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit. Die Fortbildungsverpflichtung ruht für folgende besondere Tatbestände, soweit diese bei einer Prüfung gegenüber den kassenseitigen Vertragspartnern der Verträge nach § 125 Abs. 2 SGB V nachgewiesen werden:

- bei Mutterschutz und Elternzeit sowie
- bei Arbeitsunfähigkeit und Zeiten ohne Beschäftigung/Tätigkeit/Zulassung, wenn diese über 3 Monate hinausgehen.

Der Betrachtungszeitraum verlängert sich in diesen Fällen um den Ruhenszeitraum.

5. Als Fortbildung anerkennungsfähige Veranstaltungen

Nachfolgende Veranstaltungen werden als Fortbildungen anerkannt:

1. Jede abgeschlossene Fortbildung (d. h. Seminare, Workshops, Kurse, Vorträge, Qualitätsmanagement-Seminare soweit diese einen inhaltlichen Bezug zu den in § 14 benannten Inhalten haben) wird im Umfang der tatsächlich abgeleisteten UE bepunktet und anerkannt, wenn die Fortbildung inhaltlich auf die GKV-Leistungen im Bereich der Podologischen Therapie ausgerichtet ist und deren Veranstaltung sowie die Dozenten den Qualitätskriterien für Fortbildungen nach auf der Grundlage des § 125 Abs. 1 SGB V geschlossenen entsprechen. Je Fortbildungstag können max. 8 Punkte anerkannt werden.
2. Einzelne testierte Vorlesungen zum diabetischen Fußsyndrom an Hochschulen sowie Universitäten (max. 2 Punkte pro Tag, max. 4 Punkte pro Jahr).
3. Hospitation bezogen auf das diabetische Fußsyndrom in einer diabetischen Fußambulanz oder in einer Klinik (max. 2 Punkte pro Tag, max. 4 Punkte pro Jahr).
4. Vorträge zum diabetischen Fußsyndrom auf Fach-Kongressen anderer Professionen können nur einzeln mit den tatsächlichen Unterrichtseinheiten anerkannt werden, wenn sie ein geregeltes Review-Verfahren für die Auswahl der Vorträge und Referenten durchführen.
5. Podologiefachkongresse werden mit max. 4 FP je Kongresstag bzw. max. 2 FP je halben Kongresstag anerkannt, wenn im Kongresstitel und in den inhaltlichen Vorträgen ein eindeutiger Bezug auf die GKV-Leistungen der Podologischen Therapie erfolgt und ein geregeltes Review-Verfahren für die Auswahl der Vorträge und Referenten durchgeführt wird. Es können max. 16 FP im vierjährigen Betrachtungszeitraum durch die Teilnahme an Podologiefachkongressen erworben werden.
6. Referenten- oder Dozententätigkeit im Rahmen anerkennungsfähiger Veranstaltungen können als Fortbildung anerkannt werden. Bei Veranstaltungen mit inhaltsgleicher Thematik ist eine Anerkennung jedoch nur einmal innerhalb eines Betrachtungszeitraumes möglich.

6. Nicht als Fortbildung anerkennungsfähige Veranstaltungen

1. Veranstaltungen zu Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde
2. Sprache und Schrifttum
3. praxisinterne Fortbildungen
4. Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen
5. Messeveranstaltungen und Ausstellungen
6. Allgemeine Persönlichkeitsschulungen
7. Selbststudium
8. Veranstaltungen der Industrie zur Produktschulung oder Werbung
9. Schulungen in der eigenen Praxis
10. Wiederholung der Fortbildung mit inhaltsgleicher Thematik innerhalb eines Betrachtungszeitraums
11. Praxisgründungsseminare
12. Veranstaltungen zu Marketing, Steuerfragen oder juristischen Themen
13. E-Learning
14. IT-Fortbildungen (Informationstechniken), EDV
15. Fortbildungen zu Methoden, die gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Heilmittel- Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V von der Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen sind.
16. Veranstaltungen zur Verbesserung der Praxisabläufe und der Praxisorganisation
17. Veranstaltungen zu Abrechnungsfragen oder- Verbesserungen.

7. Qualitätskriterien für Fortbildungen

7.1 Qualitätsmerkmale für Dozenten

Dozenten der Fortbildungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. eine abgeschlossene Ausbildung als Podologe im Sinne der Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V und danach eine mindestens vierjährige vollzeitige therapeutische Berufserfahrung besitzen oder
2. eine abgeschlossene Ausbildung in einem benachbarten Fachgebiet (z. B. Medizin, Pharmazie, Chemie, Physik, Hygiene, nichtärztlicher Heilberuf, Orthopädietechnik, Orthopädieschuhtechnik, Psychologie, Rehabilitations-, Gesundheits- und Sportwissenschaft und ähnliche) oder in anderen mit podologischen Themen befassten Fachberufen und eine mindestens zweijährige vollzeitige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet besitzen oder
3. eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Podologischen Therapie oder in einem der o. g. Fachgebiete ausüben. Hierzu zählen keine Ausbildungen in Kosmetik, Altenpflege und einem ärztlichen Assistenzberuf.

7.2 Qualitätsmerkmale für die Fortbildungsinhalte

1. Ausgehend von der Podologischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PodAPrV) müssen sich die Fortbildungen an den Fortbildungsinhalten (vgl. Nummer 10.) und den Podologischen Leistungen der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung (Anlage 2 zum Vertrag) orientieren. Die Fortbildungen sollen auf dieser Grundlage die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten vertiefen und erweitern.
2. von aktuellen Erkenntnissen der eigenen Disziplin (einschließlich Vertiefung des Basiswissens und der praktischen Fähigkeiten) bzw. aus den Fachgebieten (Vermittlung vgl. Nummer 7.1) mit Bezug zum Bereich der Podologischen Therapie oder
3. Vermittlung neuer und aktueller Diagnostik- oder Therapieverfahren für ein fachbezogenes spezifisches Störungsbild. Dabei muss der Begründungszusammenhang auf die aktuellen Erkenntnisse der o. g. Basisdisziplinen Bezug nehmen. Die zu vermittelnden Verfahren müssen ausreichend wissenschaftlich belegt sein.

Die Dozenten müssen die Fortbildungsinhalte schriftlich skizzieren und deren Aktualität (insbesondere durch eine aussagefähige Dokumentation oder Literaturliste) sowie mindestens ein Jahr eigene Erfahrung im Bereich der Fortbildungsinhalte (z. B. durch entsprechende Zeugnisse oder Bescheinigungen) nachweisen können.

7.3. Träger der Fortbildung

Fortbildungen nach Nummer 5. können von jedem Veranstalter durchgeführt werden, der die personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorhält (vgl. Nummer 7.1) und die Qualitätserfordernisse nach Nummer 7.2 erfüllt.

8. Nachweis

1. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist durch den Zugelassenen mit den Teilnahmebescheinigung (deren Mindestangaben Veranstaltungsort,
2. Thema der Veranstaltung
3. Voller Name des Teilnehmers mit Geburtsdatum
4. Datum und Dauer der Veranstaltung mit Unterrichtseinheiten

5. Anzahl der Fortbildungspunkte
6. Unterschrift des Veranstalters und des Dozenten (nicht bei Fachkongressen). Sind), sowie Fortbildungsgliederung/Kongressprogramm) gegenüber den kassenseitigen Vertragspartnern der Verträge nach § 125 Abs. 2 SGB V auf Verlangen nachzuweisen. Ein Nachweis der gesammelten Fortbildungspunkte erfolgt auf Anforderung.

9. Zuordnung der Fortbildungen

Fortbildungsveranstaltungen werden kontinuierlich durchgeführt und auf den Betrachtungszeitraum angerechnet in den sie fallen.

10. Fortbildungsinhalte im Bereich „Podologische Therapie“

Ausgehend von der Podologischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PodAPrV) orientieren sich die anerkennungsfähigen Fortbildungsinhalte am diabetischen Fußsyndrom und den podologischen Leistungen der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V und Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 dieser Rahmenempfehlungen). Inhalt oder Bestandteil dieser Fortbildungen können auch die aktuellen Inhalte der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V sowie der Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB für Podologische Therapie sein. Die Fortbildungen sollen auf dieser Grundlage die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten festigen und auch vertiefen bzw. erweitern.

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fortbildungsinhalte als Nachweis einer Erfüllung der podologischen Fortbildungsverpflichtungen anzuerkennen.

Anerkennungsfähige Inhalt einer podologischen Fortbildung

- Diabetes mellitus Grundlagen
Diabetesdefinition
Charakterisierung der beiden Diabetesformen
Häufigkeit und Bedeutung des Verlaufes bei Typ 1 und Typ 2
Kernelemente der Diabetestherapie und wesentliche Nah- und Fernziele der Therapie
Umgang mit Diabetes-Patienten
- Krankheitsfolgen der Diabetes mellitus
Angiopathie | Neuropathie | Angio-Neuropathie, vor allem in Bezug auf die Entwicklung des diabetischen Fuß-Syndroms
Dermatologie des diabetischen Fußes
- Diabetisches Fuß-Syndrom
Arten des diabetischen Fußsyndroms und Klassifikationen (z. B. Wagner, Armstrong)
Schnittstellen der ärztlichen und podologischen Behandlung

Formen der Angiopathien (Unterscheidung zwischen Mikro- und Makroangiopathie)
Funktionelle und strukturelle Schädigungen bei Angiopathien (Mikro- und Makroangiopathien)
Entstehungsbedingungen und Einflussfaktoren bei der Entwicklung der Angiopathieformen
Subjektive und objektive Symptome der diabetischen Angiopathien
Bedeutung der Angiopathie bei der Ausprägung des diabetischen Fuß-Syndroms (angiopathisches Fußsyndrom)

Formen der diabetischen Neuropathien
Funktionelle und strukturelle Schädigungen bei Neuropathien (motorische, sensible, sensorische, autonome Neuropathie)
Entstehungsbedingungen und Einflussfaktoren bei der Entwicklung der Neuropathie

formen

Subjektive und objektive Symptome der diabetischen Neuropathien
Bedeutung der Neuropathie bei der Ausprägung des diabetischen Fuß-Syndroms
(neuropathisches Fußsyndrom)

Hyperkeratosen (u. a. Entstehung und Behandlung)

Mal perforans (u. a. Entstehung und Behandlung, Klassifikation)

Fußnagelveränderungen (u. a. Entstehung und Behandlung)

Osteoarthropathien (u. a. Veränderung der Biomechanik, Entwicklung und Behandlung von Deformitäten, Lähmungen, Kontrakturen)

- Infizierter diabetischer Fuß
Erkennung, Erstversorgung und Therapiemaßnahmen (ärztliche und nicht-ärztliche)
Therapiemaßnahmen beim entzündeten diabetischen Fuß
Art der Infektion (bakteriell / mykotisch) und ihre Besonderheiten
Maßnahmen bei Infektionen an Hornhautschwielen
Maßnahmen bei Infektionen am Mal perforans
Maßnahmen bei infizierten Fußnägeln
- Strukturierte Podologische Befunderhebung am diabetischen Fuß
Inspektion des angezogenen und ausgezogenen diabetischen Fußes
Erkennung der pathologischen Haut-, Muskel-, Nerven- und knöchernen Veränderungen des diabetischen Fußes
Palpation des Fußes
Beurteilung der Mobilität (Gehen, Stehen)
Beurteilung des Schuhwerks, der Einlagen, Schuhzurichtungen und der Strümpfe
- Podologische Therapiemaßnahmen am diabetischen Fuß
Podologische Therapiemaßnahmen am nicht-entzündeten diabetischen Fuß
Podologische Therapiemaßnahmen am entzündeten diabetischen Fuß (verletzungsfreie podologische Behandlung bei mykotischen bzw. bakteriellen Infekten)
Verletzungsfreie podologische Behandlung von Hyperkeratosen und Clavi, auch an Fußstümpfen nach Fußteillamputationen
Verletzungsfreie podologische Behandlung der Nägel, speziell bei drohendem Unguis incarnatus

Arbeitshygiene beim diabetischen Fuß-Syndrom

Pflege und Wartung der Gerätschaften

Arbeitshygiene und Verhalten bei behandlungsbedingter Fußverletzung

Standardisierte Dokumentation der Behandlungsmaßnahmen

- Vorsorgende Maßnahmen beim diabetischen Fußsyndrom
Bedeutung der vom Patienten einzuhaltenden Maßregeln (u. a. Schuhwechsel, Strumpfwechsel, Inspektion, Fußbad)
Bedeutung der Vermeidung von Fuß-Verletzungen
Pflege des nicht-ulzerierten und ulzerierten Fußes
Beratungsinhalte zu Schuh- und Einlageversorgung